

Satzung

Förderverein Schloss Mainberg e.V.

Hinweis:

Die in dieser Satzung verwendeten männlichen oder weiblichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schloss Mainberg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz im Gemeindeteil Mainberg der Gemeinde Schonungen, Landkreis Schweinfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Denkmalpflege
 - von Kunst und Kultur
 - der Wissenschaft
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung
 - der Wiederherstellung und Erhaltung des historischen Baudenkmals Schloss Mainberg und weiterer denkmalpflegerischen Tätigkeiten im Ortsteil Mainberg der Gemeinde Schonungen, einschließlich der hierzu erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit
 - der wissenschaftlichen Begleitung und Betreuung dieser Maßnahmen
 - der Pflege und wissenschaftlichen Betreuung von Gegenständen mit künstlerischer und kultureller Bedeutung, von Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Archiven mit Bezug zu Mainberg und seiner Geschichte
 - die Förderung diesbezüglicher kultureller und künstlerischer Veranstaltungen
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Ersatzanspruch für die tatsächlich erfolgten Auslagen, die nachzuweisen sind. §3 Nr. 26 a EStG kann angewendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
3. Einer natürlichen Person, die sich um den Vereinszweck in besonderem Maße verdient gemacht hat, kann durch den Vorstand als Anerkennung hierfür die Mitgliedschaft angetragen werden (Wahlmitglied). Die Aufnahme beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Auf Vorschlag des Vorstands können langjährige erste Vorsitzende durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden.
5. Auf Vorschlag des Vorstands können Mitglieder sowie Freunde und Gönner des Vereins, die sich im besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand Beschwerde einreichen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder sowie Wahlmitglieder werden betragsfrei gestellt.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
2. Gerichtlich und außergerichtlich ist im Rahmen der Satzung jedes Vorstandsmitglied im Einzelnen vertretungsberechtigt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung des Vereins nach außen
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats
 - Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. In Angelegenheit von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen; dies gilt jedoch nur für das Innenverhältnis.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
2. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und mindestens weiteren fünf Mitgliedern, höchstens jedoch zehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
2. Der Beirat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Beirat wird vom Vorstand mindestens halbjährlich einberufen.
4. Der Beirat ist beschlussfähig wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Die Sitzungsleitung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.
5. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 12 Zuständigkeit des Beirates

Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, im Einzelfall mit einem Geschäftswert über € 10.000,00;
- Erlass von Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; es kann nicht übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegenname des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und Wahlmitgliedern,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und Zweckänderung des Vereins,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einberufung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schonungen und im „Schweinfurter Tagblatt“. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Soweit in der Satzung nicht anders geregelt wird offen durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegeben Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; dabei muss die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder schriftlich innerhalb eines Monats erfolgen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Vermögenanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schonungen, die es unmittelbar und ausschließlich für denkmalpflegerische Zwecke im Ortsteil Mainberg zu verwenden hat.

